

Eingangsdatum

Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
Abteilung 120 – Sicherheit und Ordnung
Ehem. Amtsgericht
Georg-August-Zinn-Straße 44

Fax : 06078/781-151
ordnungsamt@gross-umstadt.de

64823 Groß-Umstadt

**Anzeige des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes
gem. § 6 HGastG**

Hinweis: Die Anzeige ist mind. 4 Wochen vor Veranstaltung einzureichen.

Sperrzeitverkürzung

Hinweis: Ab 22.00 Uhr ist bei Veranstaltungen im Freien eine Sperrzeitverkürzung zu beantragen!

Veranstalter

Name/Firma/Verein	Telefon/Handy
Anschrift	

Ansprechpartner/in für Rückfragen – vor und während der Veranstaltung

Name/Firma/Verein	Telefon/Handy
Anschrift	

Veranstaltungsort

Anschrift:

im Freien Zelt (Größe):

Veranstaltungsart

Veranstaltungstermin

Datum – von bis	Uhrzeit – von bis
-----------------	-------------------

Die Verkürzung der Sperrzeit wird beantragt.

Teilnehmerzahl : _____

Anzahl der Sitzplätze: _____

Bestuhlung gem. Bestuhlungsplan : ja nein

Saalausschmückung /Dekoration mit schwerentflammaren Stoffen Ja nein

offenes Feuer, Verwendung von brand- und explosionsgef. Stoffen Zutreffendes unterstreichen

Es ist beabsichtigt, folgende Aktivitäten durchzuführen:

Abgabe von Speisen Anzahl der Stände: _____

Art der Speisen: _____

Ausschank von Getränken

alkoholfreie alkoholische

Die Abgabe der Getränke erfolgt aus

Flaschen mit Pfand Dosen Schankanlage Bierwagen

Musikdarbietungen

Tonwiedergabegeräte Kapelle

in der Zeit von _____ bis _____ Uhr

Der Erlös der Veranstaltung wird folgender Einrichtung gespendet:

Der Erlös ist zur Deckung der eigenen Unkosten vorgesehen

Entgegennahme der Anzeige gem. § 6 HGastG **mit** Ausschank von Alkohol bei
Veranstaltungsdauer

1 Tag	20,00 €
1-2 Tage	40,00 €
ab dem 3. Tag	60,00 €

Entgegennahme der Anzeige gem. § 6 HGastG **ohne** Ausschank von Alkohol bei
Veranstaltungsdauer

1 Tag	10,00 €
1-2 Tage	20,00 €
ab dem 3. Tag	30,00 €

Die Gebühr für die Erteilung eines Auflagenbescheides gem. § 10 Abs.2 HGastG wird nach Zeitaufwand festgesetzt:

Sperrzeit:

Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostenordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwkostO-MWEVW)

lfd. Nr. 2251 Aufhebung nach Zeitaufwand

lfd. Nr. 2252 Vorverlegung oder Hinausschieben je Anordnung **122,00 €**

Ort, Datum

Unterschrift

Anzeige gem. § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)
über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass

Hinweise

1. Die Befreiung zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes im **Reisegewerbe sowie sonstige im stehenden Gewerbe bereits angezeigte Gewerbebetriebe** wurde mit der Änderung des HGastG zum 24.12.2016 gestrichen. Somit ist auch für Inhaber einer Reisegewerbekarte und Gastronomen, die außerhalb ihrer Betriebsstätte Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort anbieten eine Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass erforderlich. Eingetragene Befreiungen in Reisegewerbekarten verlieren ihre Gültigkeit.
2. Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar. Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt abzugebende Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Verkauf von Speisen und/oder Getränken). Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften werden von der jeweils zuständigen Behörde erteilt. Bei Verstößen können Maßnahmen ergriffen werden, die bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen führen können.
3. Unabhängig von der erforderlichen Anzeige können, je nach Veranstaltung, Anordnungen gem. § 10 Abs.2 HGastG erlassen werden, für die eine Gebühr zu entrichten ist.